

21/10/22  
Datum

Name, Vorname

An die  
Personalstelle für den Juristischen Vorbereitungsdienst

**Betr.: B-Klausurenkurs**

In der Anlage gebe ich die im Klausurenkurs B ausgegebene Klausur mit der

Nr. 074-221

zur Korrektur. Mir ist bekannt, dass meine Klausur nur bei vollständiger-lesbarer- Ausfüllung und Unterschrift korrigiert wird.

Ich erkläre, dass ich

- 1: Referendar/in im Dienst der Freien und Hansestadt Hamburg bin,
2. an dem A-Klausurenkurs Nov. 21 teilgenommen habe,
3. voraussichtlich im Monat Feb. 23 die Examensklausuren schreiben werde.

Unterschrift

1

Landgericht Stralsund

Nr.: 70 J 15/17

Urteil

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

des Herrn Klaus Dörschuck,  
Rostocker Chaussee 52,  
18438 Stralsund,

- Kläger und  
widerebelklagter -

Prozessvollwächter:

Rechtsanwalt Ahrens,  
Kegelstr. 52, 18435 Stralsund

✓ gegen

1) Frau Maria Dörschuch,  
Parower Dorfstr. 17,  
18435 Stralsund,

- Beklagte zu 1)  
und Widerbeklagte

2) Frau Barbara Dörschuch,  
Parower Dorfstr. 15, 18435  
Stralsund,

- Beklagte zu  
2) -

3) Herrn Xavier Dörschuch,  
Anzengrubenstr. 72, 18579  
Densbarg

- Beklagter zu 3

Prozessbevollmächtigte für die  
Beklagten zu 1) bis 3):

✓ Rechtsanwalt Damer,  
Handwerkerweg 7, 18435

hat das Landgericht Straß-  
 mund - Zivilkammer 7 - durch die  
 Richterinnen am Landgericht Dr. Kieß-  
 hus aufgrund der mündlichen  
 Verhandlung vom 11.01.2018

✓ für Recht erkannt:

1. Das (Teil)Verdammnisur-  
 teil des Landgerichts Straß-  
 mund vom 01.12.2017,  
~~wobei~~  
 C Absteuerzeichen 70 515117  
 wird aufgehoben.
2. Die Klage wird abge-  
 wiesen.
3. Auf die Widerklage  
 wie wird der Kläger  
 verurteilt an die Re-  
 klagte zu 1) 30.000,00

Euro zu zahlen.

4. Die Beklagte zu 1) hat die Kosten der Säumnis, der Kläger die übrigen Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

nicht notw.  
→ nicht in gesetzl. Weise ergangen, da unvollständig & unbestimmt  
⇒ K volle Kostenlast

Inf. § 707 Z 10

5. Das Urteil ist vollständig vollstreckbar, für die Beklagten zu 1) bis 3) gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 Prozent des jeweils zu vollstreckenden Betrages.

~~Die Beklagten zu 1) & 2)~~  
Die Beklagte zu 1) kann die Zwangsvollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 Prozent des vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 Prozent

des zu vollstreckenden  
Betrages befreit.

## Tatbestand

Der Kläger macht Zahlungsan-  
sprüche gegen die Beklagten als  
Eben seines verstorbenen Bru-  
ders ~~geltend, während die~~  
sowie die Feststellung der Ent-  
dignung des Rechtsstreits gegen-  
über den Beklagten zu 2) und 3)  
geltend, während die Beklagte  
zu 1) widerklagend die Rückzah-  
lung der von ihr an den Kläger  
gezahlten 70.000,00 Euro  
begehrt.

Der Kläger war der Bruder  
des am 27.07.2017 verstorbenen

nen Erblassers Herrin Anneli  
Dörschach und die Beklagten  
sind dessen gesetzliche Erben,  
die eine ungeteilte Erbengemein-  
schaft bilden.

Der Verstorbene war Eigentümer  
eines Grundstückes in Stralsund,  
in dem er einen Futtermittel-  
handel betrieb.

Der Kläger wirkte in dem Be-  
trieb als stiller Teilhaber mit.

Die Beklagten führen das  
Unternehmen des Verstorbenen  
nach dessen Tod als Erb-  
gemeinschaft weiter.

Der Kläger behauptet, dass  
Verstorbenen beziehungsweise seinem  
Unternehmen im Jahre 2015

einen Betrag von 10.000,00  
Euro und im Jahre 2016

7  
einen Betrag von 5.000,00 Euro zur Verfügung gestellt zu haben, die er nun von den Teilhabern zurückfordere.

Zwar sei eine bankrote Rückzahlung der von dem Kläger an seinen Bruder gezahlten Beträge nicht direkt vereinkannt gemessen, ~~so~~

Es sei dann gegangen, das Unternehmen über Wasser zu halten

In besseren Zeiten ~~woll~~ habe er dann durch seine stille Beteiligung von dem entsprechenden Gewinn profitieren wollen, wie es auch in der Vergangenheit der Fall gewesen sei.

Woll nicht | Zudem habe er in den Jahren



~~verschiedene~~

2014 bis 2016 verschiedene  
Pauleistungen für den Vorstar-  
benen beziehungsweise deren  
Angehörigen erbracht, die  
bisher nicht vergütet worden  
~~sind~~.  
sind.

So habe er im Jahr 2014  
Pauleistungen im Höhe von  
13.000,00 Euro, im Jahr 2015  
Pauleistungen im Wert von 7.000,  
00 Euro und im Jahre 2016  
Pauleistungen im Wert von  
3.000,00 Euro erbracht.

Von diesem Gesamtbetrag der  
Pauleistungen von 23.000,00  
Euro mache er zunächst nur  
einen Betrag von 15.000,  
00 Euro zusammen mit

den von ihm behaupteten Zahlungen für ~~den Wert von~~ die Höhe von 15.000,00 € aus geltend.

In dem Verfahren hat das Gericht mit Verfügung vom 14. 11. 2017 das schriftliche Vorverfahren angeordnet und den Beklagten aufgegeben, ~~als~~ innerhalb einer ~~von~~ Frist von zwei Wochen nach Zustellung der Klageschrift dem Gericht schriftlich die Verteidigung anzuzeigen, wenn sie sich gegen die Klage verteidigen wollen.

Diese Verfügung sowie eine Befandigte und eine einfache Abschrift der Klage sind dem Beklagten jeweils am 16. 11. 17

Zugestellt worden.

Mit Schriftsatz vom 20.11.17, am selben Tag bei Gericht eingegangen, hat die Prozessbevollmächtigte der Beklagten angezeigt, dass sie die Beklagten zu 2) und 3) vertreten und dass diese sich gegen die Klage verteidigen wollten.

kann  
entfallen

Am 01.12.2017 ist gegen die Beklagte zu 1) ein Teil-Versäumnisurteil (ein schriftliches Urteila

vorverfahren) ergangen, durch das die Beklagte zu 1) dazu verpflichtet wurde, an den Kläger 30.000,00 Euro zu zahlen.

Dieses Urteil ist der Beklagten zu 1) am 04.12.2017 und

dem Prozenbuvollwächtigen des Klägers am 11.12.2017 zugestellt worden.

Der Kläger hat am 12.12.2017 eine vollstreckbare Ausfertigung des Versäumnisurteils beantragt, die ihm am 13.12.2017 erteilt worden ist.

Hiermit hat der Kläger am 14.12.17 die Gerichtsvollzieherin beauftragt, die Vollstreckung gegenüber der Beklagten zu betreiben.

Die Gerichtsvollzieherin hat der Beklagten am 15.12.2017 eine Zahlungsaufforderung aufgrund des Versäumnisurteils zugestellt, woraufhin die Beklagte zu 1) am 18.12.2017 den Titelbetrag sofortig gezahlt hat.

Mit Schriftsatz vom 27.11.2017  
~~hat~~  
 der am selben Tag verstorben ein-  
 gegangen ist, hat die Beklagte  
 zu 1) durch ihre nunmehr  
 beauftragte Prozessbevollmächtigte  
 Anspruch gegen das Vermögens-  
 urteil vom 01.12.2017 eingelegt und  
 gegen den Kläger Widerklage er-  
 hoben.

Ursprünglich hat der Kläger  
 beantragt, die Beklagten als  
 Gesamtschuldner zu verurteilen,  
 an ihn 30.000,00 Euro zu  
 zahlen.

Mit Schriftsatz vom 02.01.18  
 hat er den Rechtsstreit für  
 erledigt erklärt.

Der Kläger beantragt nunmehr,  
 das Vermögensurteil

gegenüber der Beklagten  
zu 1) aufrechterhalten

Zudem beantragt er,  
die Erledigung des  
Rechtsstreits gegenüber  
den Beklagten zu 2) und  
zu 3) festzustellen.

Hilfsweise für den Fall, dass  
die Beklagten sich der Erle-  
digungsverpflichtung nicht auschlie-  
ßlich, beantragt er,

die Beklagten werden  
als Gesamtschuldner  
verurteilt, an den Klä-  
ger 30.000,00 Euro  
zu zahlen.

Die Beklagte zu 1) beantragt,  
das Versäumnisurteil  
vom 01.12.2017 auf-

zurückziehen und die Klage  
abzuweisen.

Die Beklagten zu 2) und zu 3)  
beauftragt,

die Feststellungsklage  
und, soweit über sie ent-  
schieden wird, die Klage  
abzuweisen.

Im Wege der Widerklage  
beauftragt die Beklagte zu 1),

den Kläger zu verurteilen,  
an die Beklagte zu 1)  
30.000,00 Euro zu zahlen

Der Kläger beauftragt,

die Widerklage der  
Beklagten zu 1) abzu-  
weisen.

## Entscheidungsgründe

Die Klage des Klägers ist in Höhe von 15.000,00 Euro betreffend die geltend gemachten Forderungen bereits unzulässig, der Übrigen unbegründet.

Die Widerklage der Beklagten zu 1) ist zulässig und begründet.

A.

Der Prozess war hinsichtlich der Beklagten zu 1) in die gem. § 342 ZPO in die Lage zurückzuversetzen, in der er sich vor ~~der~~ Austritt des Versäumnis befand. Denn die Beklagte zu 1) hat gegen das Versäumnisurteil vom 01.12.2017 zulässigen Einspruch eingelegt.



Dieser war gem. § 338 ZPO gegen  
 das Versäumnisurteil im schriftlichen  
 Vorverfahren gem. ~~§ 310~~<sup>§ 331</sup> III 1 ZPO  
 statthaft.

Auch ist er fristgerecht innerhalb  
 der zweiwöchigen Auspruchsfrist  
 des § 339 I ZPO eingelegt worden,  
 denn diese hat gem. § 310 III 1  
 ZPO mit der letzten notwendigen  
 Aufsertellung nach §§ 166 ff. ZPO  
 begonnen, die hier die Zustellung  
 an den Prozesbevollmächtigten des  
 Klägers<sup>⊗</sup> am 11.12.2017 war.

⊗ gem. § 172 ZPO

Die Frist endete damit eigent-  
 lich gem. §§ 222 I ZPO, 188 II ZPO  
 mit Ablauf des 25.12.2017.

Der 25.12.2017 war als erster  
 Weihnachtstferientag allerdings ein  
 gesetzlicher Feiertag, sodass  
 gem. § 222 II ZPO die Frist erst

mit Ablauf des nächsten Werkstages  
 endete, was hier Mittwoch, der  
 20.12.12 war, an dem auch der  
 Einspruch der Beklagten zu 1) bei  
 Gericht abgegeben ist.

Dass das Verständnismittel der Be-  
 klagten zu 1) bereits am 04.12.12  
 zugestellt worden ist, ist damit  
 unerheblich.

Die Einspruchsschrift wahlte  
 zudem die Formanforderungen  
 des § 340 I ZPO.

B.

Die Klage des Klägers ist  
 hinsichtlich der geltend gemachten  
 Forderungen bezüglich der behaupteten  
 Bauleistungen in Höhe  
 von 15.000,00 Euro unzulässig

da sie desoweit unbestimmt ist.  
 Im Übrigen ist die Klage zulässig.

I. Der Antrag des Klägers,  
 das Versäumnisurteil gegenüber  
 der Beklagten zu 1) aufrecht-  
 zuerhalten, ist nur bezüglich der  
 von ihm im Prozess geltend gemachten  
 "Darlehensforderungen" in Höhe von  
 15.000,00 Euro zulässig.

~~Der für die wei-~~

Der bezüglich der weiteren 15.000,  
 00 Euro, die nicht die sogenannten  
 Darlehensforderungen, sondern die  
 behaupteten Forderungen des  
 Klägers an Grundstück des Ver-  
 storbenen betrifft, ist der  
 Antrag nicht gem. § 253 II No. 2 ZPO  
 bestimmt genug.

Der der Kläger legt über nicht

eindeutig fest, auf welche Forderungen für Bauleistungen es sich bezieht.

Zwar lautet es eindeutig aus-  
scheiden der von ihm geforderten  
„Anforderungsbeträge“ in Höhe  
von 15.000,00 Euro und dem  
verbleibenden 15.000,00 Euro für  
die behaupteten Bauleistungen.

Allerdings gibt es bezüglich die-  
ser, die er insgesamt auf 23.000,  
00 Euro mit Teilbeträgen von 12.000,  
00 Euro, 7.000,00 Euro und 5.000,00

Euro bezieht, nicht an, auf  
welche dieser inhaltlich und der  
Höhe nach unterschiedlichen For-  
derungen sich der ~~einzel~~ geltend  
gemachte Teilbetrag von 15.000,  
00 Euro bezieht.

Es erfolgt keine Zuordnung,

wehhalb der Streitgegenstand  
mangels Ausweis bestanden der  
trags nicht feststeht.

Hinsichtlich des auf die „Darle-  
henforderungen“ bezogenen  
Teils des Klageantrags ist  
das Landgericht Stralsund gem.

§§ 1, 23 W. 1 a V G sachlich  
und gem. §§ 12, 13 ZPO örtlich  
zuständig, da die verbleibende  
Forderung einen Betrag von 5.000,  
00 Euro übersteigt und die  
Reklage zu 1) deren allgem.  
von Gerichtstand im Resultat des  
Landgerichts Stralsund hat.

1/28 ZPO

II. Der Antrag auf Feststellung  
der Gledigung des Rechtsverhältnisses

gegenüber der Beklagten zu 2) und dem Beklagten zu 3) ist zulässig.

Dies stellt eine gem. § 264 Nr. 2 ZPO zulässige, sog. polyklagente Klageänderung dar, für die das Landgericht Stralsund gem. § 261 II Nr. 2 ZPO weiterhin zuständig ist.

Denn die Zuständigkeit des Gerichts bestand bereits zuvor gem. §§ 1 I, 23 Nr. 1 OVG in sachlicher Hinsicht.

Die örtliche Zuständigkeit des Landgerichts Stralsund ergibt sich bezüglich der Beklagten zu 2) aus §§ 12, 13 ZPO, da die Beklagte zu 2) ihren allgemeinen Gerichtsstand im Bezirk des Landgerichts Stralsund hat.  
Die örtliche Zuständigkeit für

Den Beklagten zu 3) ergibt sich aus dem erweiterten Gerichtsstand der Gesellschaft nach § 28 ZPO, da der Kläger schlüssig geltend macht, dass es sich bei seinen Forderungen um Nachlassverbindlichkeiten gem. § 1967 ABG handelt.

Das erforderliche Feststellungsinteresse gem. § 256 I ZPO des Klägers folgt aus seinem Kosteninteresse hinsichtlich der von ihm einseitig für erledigten Rechtsstreits.

c.

Die subjektive Klagenhäufung ist zulässig, da die Beklagten allesamt als Mitglieder der Gesellschaftergesellschaft gem. § 2032 ABG gem. § 59 III Var. 1 ZPO in Rechts-

gemeinschaft stehen und einfache Streitgenossen sind.

D.

~~Der~~ Klageauftrag

Die Klage ist unbegründet, da dem Kläger die geltend gemachten Ansprüche nicht zustehen.

keine  
notwendige  
Anlage

I. Hinsichtlich des Auftrags, das Versäumnisurteil aufrecht zu erhalten, war in Anwendung des § 342 ZPO über den ursprünglichen Auftrag zu entscheiden, ~~de~~ Hinsichtlich dessen der Kläger jedoch ~~bereits~~ seiner Darlegungs- und Beweislast nicht hinreichend nachgekommen ist. Denn er hat ~~bereits~~ nicht bezüglich



Der insoweit nach zu prüfenden  
 Ansprüche auf Rückzahlung  
 der von ihm als geleistet behaupteten  
 Beträge von 15.000,00 Euro  
 nicht hinreichend substantiiert  
 darlegt, dass ihm diese zu-  
 ständen.

Dies ergibt sich aus der Partei-  
 anführung des Klägers gem. § 41  
 ZPO, aus der nicht eindeutig  
 hervorgeht, dass der Kläger  
 eine konkrete Rückzahlung  
 der Beträge verlangen kann,  
 wie jedoch von ihm mit der  
 Klage geltend gemacht.

Denn er hat hierzu selbst vorgeklagt,  
 dass eine konkrete Rückzahlung  
 zwischen ihm und dem verstorbenen  
 Bruder nicht direkt selbst ver-  
 eubart worden sei.

II. Auch der Feststellungsantrag des Klägers hat keinen Erfolg. Hierfür wäre erforderlich, dass die ursprüngliche Klage zulässig und begründet war und durch ein erhebendes Ereignis nach Rechtskräftigkeit unzulässig oder unbegründet geworden ist.

Dies ist aber nicht der Fall, da die ursprüngliche Klage bereits in Höhe von 15.000,00 Euro unzulässig und im Übrigen unbegründet war, da der Kläger seinen nicht hinreichend vorgebrachten hat.

keine Eltern

III. Auch der Hilfsantrag des Klägers hat keinen Erfolg. Über diesen war zu entscheiden, da die Bedingung

unter dem es gestellt wurde, dass sich die Teilgaben der Geltendmachungserklärung nicht ausschließen, eingebracht ist.

Die hilfsweise Aufrechterhaltung des ursprünglichen Zahlungsauftrags ist zulässig, neben dem ~~Zwar~~

Feststellungsauftrag ist zulässig.

Zwar sind Aufträge grundsätzlich unbedingt zu stellen. Hier handelt es sich bei der Forderung jedoch um eine inwertprozessuale, die keine Rechtsunsicherheit in den Prozess bringt. Allerdings ist der ursprüngliche Zahlungsauftrag auf 30.000,00 Euro, wie bereits festgestellt, in Höhe von 15.000,00 €

unzulässig ~~bezogen~~ und im Übrigen, bezogen auf die geltend gemachten "Darlehensforderungen" unbegründet.

Zahlung unter  
Anspruch der ZWV  
ist keine Erfüllung,  
hat keine

E.

Die Widerklage der Beklagten zu 1) ist zulässig und begründet.

I. Sie ist zulässig.

Denn gem. §§ 1 I, 23 No. 1 aVG ist das Landgericht Straßburg hierfür sachlich zuständig, da die Widerklageforderung einen Betrag von 5.000,- € aus übersteigt.

Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus §§ 12, 13 ZPO, da der Kläger seinen allgemeinen Gerichtsstand im Bezirk des Land-

gerichtete Streitsund hat.

Die Klage ist auch nach rechts-  
läufig, da keine beidseitige  
Anledigungsverbältnis vorliegt.

Parteilichkeit liegt vor und  
die Beklagte zu 1) kann als ein-  
fache Streitgenossin die Widerklage  
auch alleine erheben.

Konnesität gem. § 33 ZPO besteht  
ebenfalls, da der Gegenanspruch  
mit dem in der Klage geltend  
gemachten Anspruch in Zusam-  
menhang ~~steht~~ steht.

II. Die Widerklage ist begründet,  
da der Beklagten zu 1) der  
geltend gemachte Zahlunganspruch  
auf Schadensersatz in Höhe  
von 30.000,00 Euro aus

§ 17 II 1 ZPO zuecht.

Da die Beklagte zu 1) als Vollstreckungsschuldnerin und der Kläger als Vollstreckungsgläubiger sachbefugt.

Auch handelt es sich bei dem Teil-Versäumnisurteil um ein vollständig vollstreckbares Urteil gem. § 708 Nr. 2 ZPO, das aufgehoben wird.

Der Beklagten zu 2) ist durch die Vollstreckung dieses Urteils durch die Gerichtsvollzieherin am 15.12.17 ein Schaden entstanden, indem sie daraufhin die 70.000,00 Euro als Kreditsicherungsbeitrag gezahlt hat.

An Verschulden des Klägers ist hierfür nicht erforderlich.

Ich, da es sich um eine Gefährdungs-  
haftung handelt, werden der Voll-  
streckungsgegenständlicher - wie hier -  
vor Ablauf des Ausspruchsfrist  
die Vollstreckung beginnt.

Der Schadenersatzanspruch kann  
gem. § 17 II ZPO direkt in  
dem anhängigen Rechtsstreit  
geltend gemacht werden.

F.

Die Entscheidung über die  
Kosten beruht auf § 91 I  
ZPO und § 344 ZPO (ursprünglich  
den Kosten des Säumnis, wobei  
weshalb eine Kostentrennung  
zulässig ist).

Da das Versäumnisurteil jedoch  
nur in Höhe von 15.000,00

E1

Euro gem. § 344 ZPO in gesetz-  
 licher Weise eingegangen ist, da  
 zum Zeitpunkt des Erlasses  
 des Versäumnisurteils die Klage  
 nur in Höhe von 15.000,00 Euro  
 - in Bezug auf die sogenannten  
 Darlehensforderungen - zulässig  
 und schlichtig war, hat die  
~~Gericht~~

Beklagte zu 1) auch nur insoweit  
 die Kosten des Säumnis zu tragen

Die Entscheidung über die vor-  
 läufige Vollstreckbarkeit beruht  
 hinsichtlich des Klägers auf  
 §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO und hin-  
 sichtlich der Beklagten auf  
 § 709 S. 1, 2 ZPO.



Die Rechtsbehelfsbelehrung ist  
gem. § 232 ~~ZPO~~ S. 2 ZPO nicht  
erforderlich.

### Beschluss:

Der Streitwert wird gem. §§ 36,  
45 I 1, 3 GKG auf 30.000,  
00 Euro festgesetzt, da die An-  
sprüche aus Klage und Wider-  
klage gem. § 45 I 1 GKG grund-  
sätzlich zusammengerechnet  
werden, sie zwar jedoch gem.  
§ 45 I 3 GKG denselben Gegen-  
stand betreffen, so dass nur der  
höchste Wert des höheren Anspruchs  
hier der der Widerklage  
aufgrund der Reduzierung

33

des Wertes der Klage gem. § 36  
aKG in Höhe von 30.000,00  
Euro.

P-Haller

Rechtsmittel gegen den Streit-  
wertbeschluss: § 68 I 1 aKG,  
Beschwerde gegen die Fest-  
setzung des Streitwerts.

[Unterschrift]

~~Dr.~~

Dr. Lieschus

Richter/in am Landgericht

---

Kosten der Säumnis sind idR Null  
=> entstehen meistens nicht  
zusätzlich, höchstens  
unnütze (Zeugen-) Auslagen

Resum und Tona sind formal weitgehend in  
Ordnung. Eine Korhaufklärung war nicht notwendig,  
da der Urteil nicht in pretzlicher Weise ergangen ist.  
Die Vollstreckungsentscheidung folgt dem § 709 ZPO.  
Die Erbringung der Bauleistungen dürfte unbestätigt, da  
nicht erheblich beschitten sein. Ansonsten ist der  
Tatbestand weitgehend gelungen.

Der gilt auch für die Entscheidungsgründe, wobei  
jede Erledigung schon daran startet, dass eine  
Zahlung zur Abwendung der Vollstreckung kein  
erledigendes Ereignis darstellt.  
Die RM B entfällt beim Ladeprot.

Vollbefriedigung (12 P.)

Kern, 31.10.2022